

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0010	
10 - Hauptamt			Datum: 13.01.2003	
Bearb.	: Herr Fenneberg	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 10.20.10		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

27.01.2003
11.02.2003

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB -Übertragung auf den Bürgermeister-

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches wird auf den Bürgermeister übertragen. Dies gilt nicht, soweit die Grundzüge der Planung berührt sind oder eine besondere städtebauliche Bedeutung vorliegt sowie für Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung.
2. § 7 Ziff. 5 der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:
"5. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, soweit die Grundzüge der Planung berührt sind oder eine besondere städtebauliche Bedeutung vorliegt sowie die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung."
3. Diese Regelungen treten am 01.04.2003 in Kraft.

Sachverhalt

Mit Ziffer 14 a) dd) des Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06.2002 (GVOBl. S. 126) ist folgender Satz 9 in § 27 Abs. 1 GO eingefügt worden:

"Als wichtige Entscheidung im Sinne des Satzes 2 gilt auch die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch."

Diese Regelung tritt zum 01.04.2003 in Kraft.

Damit ist durch den Gesetzgeber entschieden worden, dass es sich bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht, wie bisher auch vom Innenministerium vertreten, um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, für das der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

Somit handelt es sich bei der Erteilung des Einvernehmens um eine originäre Zuständigkeit der Stadtvertretung, d.h. sämtlichen Einvernehmensentscheidungen, es handelt sich dabei um eine Vielzahl von Fällen, müssen der Stadtvertretung vorgelegt werden. Dies dürfte die Arbeit dort erheblich erschweren und auch die Verwaltung mit der Fertigung von Vorlagen äußerst stark belasten.

Bisher wird das Einvernehmen als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister erteilt. Lediglich für Fälle grundsätzlicher Bedeutung ist die Erteilung des Einvernehmens nach planungs- und landschaftsrechtlichen Vorschriften durch § 7 Ziff. 5 der Zuständigkeitsordnung auf den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr übertragen.

Nach bisheriger Praxis entscheidet der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei allen Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Um auch in Zukunft eine zügige Bearbeitung von Bauanträgen zu gewährleisten, soll die im Beschlussvorschlag genannte Regelung bis zur endgültigen Regelung im Zuge der Änderung der Hauptsatzung getroffen werden. Sie entspricht der vom Geschäftsführer des Städteverbandes in seinem Vortrag vom 19.11.2002 vorgeschlagenen Regelung.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------